

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.05.1970

Geschäftszahl

1170/69

Rechtssatz

Eine Partei, die einen Anwalt mit ihrer Vertretung in einer Verwaltungsrechtssache betraut, ermächtigt diesen, auch im allgemeinen die in dieser Sache ergehenden Bescheide und sonstigen behördlichen Erledigungen in Empfang zu nehmen und erteilt ihm sohin Zustellungsvollmacht im Sinne des § 26 Abs 1 AVG 1950 (Hinweis auf E 25.2.1960 1250/58 VwSlg 5222 A/1960). Diese Ermächtigung gilt auch für den Fall, dass die Vollmacht nicht einem Rechtsanwalt, sondern einem Familienmitglied erteilt wurde.